

Umstrittenen Referenten eingeladen

Israelgegner kann seine Thesen in Gemeindezentrum vertreten

Eine örtliche Zeitung veröffentlicht einen Artikel, in dem es um die Kritik der israelitischen Kultusgemeinde Nürnberg (IKNG) am Auftritt von Shir Hever bei einer Veranstaltung des Nürnberger Evangelischen Forums für den Frieden (NEFF) in einem evangelischen Gemeindezentrum geht. Der Geschäftsführer der IKNG sieht Hever als einen Aktivist der israelfeindlichen Kampagne BDS (Boykott, Desinvestitionen, Sanktionen). Er beanstandet, dass Shir Hever als Referent in Räumlichkeiten der evangelischen Kirche habe auftreten dürfen. Der Beschwerdeführer spricht für NEFF, indem er sich mit einer Beschwerde an den Presserat wendet. Er moniert, dass die Kritik an NEFF und an dem Referenten ohne Rücksprache mit der Organisation und dem Betroffenen veröffentlicht worden sei. Im Hinblick auf die Sorgfaltspflicht hätte die Redaktion dem Friedensforum Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, dass er in Vorbereitung des kritisierten Artikels umfangreiche Recherchen zur Person des Referenten Shir Hever durchgeführt habe. Dabei sei er auf ein Interview mit Hever gestoßen. Darin distanzieren sich dieser von der „rassistischen Staatlichkeit“ Israels. Er nenne Israel eine „kolonialistische Gesellschaft“. Vor diesem Hintergrund – so der Chefredakteur – sei auch unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Einholung einer nochmaligen Äußerung von Hever bzw. des Beschwerdeführers nicht erforderlich gewesen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Es ist unter presseethischen Gesichtspunkten im konkreten Fall noch akzeptabel, über die an dem Referenten und NEFF geäußerte Kritik zu berichten, ohne die Stellungnahme der Betroffenen einzuholen, da es sich erkennbar um die Meinung der Israelitischen Kultusgemeinde handelt. Der Leser kann sie als solche bewerten. Die Redaktion erweckt nicht den Eindruck, dass sie sich die Kritik zu Eigen mache.

Aktenzeichen:0107/19/2

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet